

## EINKAUFSBEDINGUNGEN

### **I. Allgemeines**

Unsere Einkaufsbedingungen gelten für Kaufverträge, Werksverträge, Werklieferungsverträge und alle sonstigen Verträge, mit denen wir Waren oder Leistungen erwerben. Sie sind auch für künftige derartige Geschäfte maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Die JC-Eckardt GmbH ist als Bauleister anzusehen. Eine entsprechende Freistellungsbescheinigung nach §48b UStG liegt vor.

### **II. Angebot, Bestellung**

1. Jedes Angebot ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Anfragenummer einzureichen. Das Angebot hat sich bezüglich Menge und Beschaffenheit der angefragten Güter genau an die Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen von derselben ausdrücklich hinzuweisen. Der vorgegebene Angebotsabgabetermin ist pünktlich einzuhalten.
2. Bestellung und alle rechtlich bedeutsamen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
3. Der Lieferer hat die Annahme der Bestellung auf der dieser beigefügten Mehrfertigung zu erklären. Auf etwaige Abweichungen von der Bestellung muss er ausdrücklich und unter Bezeichnung der Abweichung hinweisen. Fehlt diese Angabe, kann sich der Lieferer nicht darauf berufen, die Bestellung nur unter einer Abänderung angenommen zu haben.
4. Nimmt der Lieferer die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferer nicht binnen 10 Tagen seit Zugang widerspricht.

### **III. Liefertermin**

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferfrist läuft vom Tage unserer Bestellung an. Sofern nichts anderes festgelegt ist, hat die Lieferung sofort zu erfolgen.
2. Kommt der Lieferer in Verzug, so hat er uns für jeden Kalendertag der Verzögerung einen Terminsicherungsbetrag von 0,1%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises des Gesamtauftrags (zuzüglich eventueller Mehrwertsteuer) zu zahlen. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt. Der Terminsicherungsbetrag wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Im Falle der verspäteten Lieferung können wir den verwirkten Terminsicherungsbetrag bis zur Schlusszahlung geltend machen.
3. Wird der Liefertermin oder die Lieferfrist infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen oder Kriegszuständen überschritten, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, nachdem wir eine Nachfrist von wenigstens 2 Wochen gesetzt haben und eine Lieferung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt ist.
4. Kommt der Lieferer teilweise in Verzug, sind wir in jedem Falle berechtigt, vom ganzen Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrags zu verlängern, nachdem wir eine Nachfrist von wenigstens 2 Wochen gesetzt haben und eine Lieferung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt ist.
5. Stellt der Lieferer seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### **IV. Preis, Zahlung**

1. Der vereinbarte Preis gilt als Festpreis frei Verwendungsstelle. Er umfasst alle Nebenkosten einschließlich der Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Die Rechnungen sind uns unmittelbar nach der Lieferung dreifach mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer zuzusenden.
3. Die Rechnungen werden am 25. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem sie bei uns eingegangen sind. Unsere Zahlungen erfolgen entweder in bar (auch durch Scheck oder Überweisung) oder durch Akzept unter Vergütung von Wechselspesen und Diskont. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang sind wir berechtigt, 3% Skonto in Abzug zu bringen. Bei vereinbarten Teilzahlungen sind diese gesondert anzufordern.
4. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung des Lieferers und Billigung der Lieferung. Stellen wir an der Lieferung irgendwelche Mängel fest, für die der Lieferer Gewähr zu leisten hat, sind wir berechtigt, einen entsprechenden Teil des Preises bis zur Erledigung unserer Beanstandungen zurückzubehalten.

#### **V. Konstruktionsschutz**

1. Liefergegenstände, die nach unseren Angaben, Zeichnungen, Vorrichtungen, Formen oder Modellen gefertigt sind, dürfen Dritten weder als Muster zugänglich gemacht, noch zur Lieferung angeboten oder überlassen werden.
2. An den im Zusammenhang mit unserer Bestellung überlassenen Gegenständen wie Zeichnungen, Vorrichtungen, Modellen, Messwerkzeugen und Lehren behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Gegenstände sind aus dem Anlagevermögen des Lieferers auszusondern, schonend zu behandeln und in ausreichendem Maße gegen Diebstahl bzw. Feuer- und Wasserschaden zu versichern.
3. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt sind, gehen mit der Herstellung in unser Eigentum über. Sie werden vom Lieferer sorgfältig verwahrt sowie instand gehalten und erforderlichenfalls repariert, so dass sie jederzeit benutzbar sind.
4. Angaben über die Fertigung von uns bestellter Gegenstände dürfen Dritten nicht gemacht werden. Alle Zeichnungen und andere Unterlagen sind bei Nichterteilung eines Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

#### **VI. Versand, Verpackung**

Der Versand hat gemäß unseren Anweisungen zu erfolgen. Er ist uns ordnungsgemäß anzuzeigen. Die Versandanzeige ist jeweils noch am Versandtage an uns abzuschicken und muss Brutto- und Nettogewichte enthalten. Falls in der Bestellung nicht anders festgelegt, schließt der Lieferer auf eigene Kosten eine Transport- und Montageversicherung ab.

1. Die Verpackung hat mit größter Sorgfalt in der Weise zu erfolgen, dass Beschädigungen der Ware ausgeschlossen sind.
2. Soweit wir aufgrund besonderer Vereinbarung Kosten für Verpackungsmaterial zu übernehmen haben, sind wir berechtigt, wiederverwendungs-fähige Verpackungen, die sich noch in einem guten Zustand befinden, gegen eine Vergütung von zwei Drittel des in der Rechnung für sie ausgewiesenen Betrags oder des gemeinen Wertes, unter Übernahme der Frachtkosten, an den Lieferer zurückzusenden.
3. Unbeschadet von Ziffer VI 2 sind wir nach unserer Wahl berechtigt, auf Kosten des Lieferers Transport- und Verkaufsverpackungen an diesen zurückzusenden oder zur Entsorgung zu bringen. Geben wir die Transport- und Verkaufsverpackungen zur Entsorgung, setzen wir die uns hierdurch entstehenden Kosten nach billigem Ermessen fest.

#### **VII. Gefahrenübergang**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der körperlichen Endgegennahme der Ware durch uns über.

#### **VIII. Gewährleistung, Haftung**

1. Die Lieferung oder Leistung muss dem Verwendungszweck, den gesetzlichen Bestimmungen, etwaigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften, den Regeln der Technik, den Anforderungen der Fachverbände, den DIN-Normen und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen sowie die zugesicherten Eigenschaften aufweisen.
2. Ist eine Lieferung oder Leistung im Zeitpunkt der Abnahme fehlerhaft, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die unentgeltliche Beseitigung des Mangels, kostenlosen Ersatz, Minderung, Wandlung oder - bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder falls der Lieferer den Mangel zu vertreten hat - Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Nachbesserung und beseitigt der Lieferer den Mangel nicht innerhalb der ihm eingeräumten angemessenen Frist, so können wir nach unserer Wahl den Mangel auf Kosten des Lieferers selbst beseitigen, mindern, wandeln oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Warenrücksendungen gehen die Verpackungs- und Versandkosten zu Lasten des Lieferers. In dringenden Fällen sind wir auch ohne vorausgegangene Fristsetzung zur Ersatzbeschaffung oder Ausbesserung auf Kosten des Lieferers befugt. Daneben haftet der Lieferer für Folgeschäden und für Schäden aus positiver Vertragsverletzung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung zu laufen. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen läuft eine neue, ebenfalls 24 Monate betragende Gewährleistungspflicht.
4. Bei Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.
5. Mängel rügen wir unverzüglich nach Auftreten bzw. nach Eingang einer Mängelanzeige unseres Kunden bei uns. Eine Rüge, die innerhalb von 10 Arbeitstagen nach bekannt werden des Mangels abgeschickt wird, gilt in jedem Fall als unverzüglich. Zur Untersuchung der Lieferung und Leistung auf Mängel sind wir nicht verpflichtet.
6. Unsere Zustimmung zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des Lieferers berührt dessen Gewährleistungspflicht nicht.

#### **IX. Schutzrechte**

Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Gegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten freizustellen und den uns entstehenden Schaden zu ersetzen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Genehmigung zur Inbetriebnahme der fraglichen Gegenstände vom Berechtigten zu erwirken.

#### **X. Aufrechnung**

Gegenforderungen, die uns gegen den Lieferer zustehen, kann dieser nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **XI. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers**

Soweit die Waren oder Leistungen zur Ausführung des Auftrags eines Kunden benötigt werden, gelten vorrangig dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bestellungen auch in unserem Verhältnis zum Lieferer, sofern wir diese anerkannt und sie der Bestellung gegenüber dem Lieferer beigelegt haben.

#### **XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für jede Lieferung ist die Verwendungsstelle.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand ist, wenn der Lieferer Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, Merseburg. Wir sind berechtigt, auch am Hauptsitz des Lieferers zu klagen.

#### **XIII. Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.